jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/2/24 5Ob516/76, 4Ob587/78, 1Ob633/82, 2Ob517/81, 7Ob670/86, 8Ob577/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.02.1976

Norm

ABGB §140 Ad
ABGB §141 IH
ABGB §166a

Rechtssatz

Ein Unterhaltsvertrag, der Leistungen unter der nach § 139, 166 a ABGB zu bemessenden Höhe vorsieht, kann ungeachtet seiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung nicht im Sinne eines Verzichtes des daraus Berechtigten auf die Differenz bis zur gesetzlichen Höhe ausgelegt werden. Selbst wenn ein solcher Verzicht ausdrücklicher Inhalt der Vereinbarung wäre, hat er keinerlei Bedeutung für die Zukunft.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 516/76
  Entscheidungstext OGH 24.02.1976 5 Ob 516/76
  Veröff: SZ 49/28
- 4 Ob 587/78
  Entscheidungstext OGH 30.01.1979 4 Ob 587/78
  Vgl jedoch; Beisatz: Das Gesetz stellt keine Berechnungsmethode zur Verfügung, die es ermöglichen würde, den gesetzlichen gebührenden Unterhalt der Höhe nach präzise festzustellen, Lehre und Rechtsprechung sehen nur den Verzicht auf den notwendigen Unterhalt als unzulässig an. (T1) Veröff: EFSlg 32982
- 1 Ob 633/82
  Entscheidungstext OGH 16.06.1982 1 Ob 633/82
  Vgl
- 2 Ob 517/81
  Entscheidungstext OGH 21.12.1982 2 Ob 517/81
  Auch; Beisatz: Unterhaltsansprüche für die Zukunft, soweit sie den notwendigen Unterhalt betreffen, sind grundsätzlich unverzichtbar. (T2) Veröff: SZ 55/193 = RZ 1984/5 S 18
- 7 Ob 670/86
  Entscheidungstext OGH 23.10.1986 7 Ob 670/86
  Auch
- 8 Ob 577/88
  Entscheidungstext OGH 16.06.1988 8 Ob 577/88
  Ähnlich; nur: Ein Unterhaltsvertrag, der Leistungen unter der nach § 139, 166 a ABGB zu bemessenden Höhe vorsieht, kann ungeachtet seiner pflegschaftsbehördlichen Genehmigung nicht im Sinne eines Verzichtes des daraus Berechtigten auf die Differenz bis zur gesetzlichen Höhe ausgelegt werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0047593

Dokumentnummer

JJR_19760224_OGH0002_0050OB00516_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at